

Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen Besonderer Teil für den Masterstudiengang Nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung

vom 22. April 2014

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. 2014, S. 99 ff.) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 10. April 2014 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung beschlossen.

1. Einzelregelungen

1.1 Studienaufbau, Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang Nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung umfasst drei Studiensemester und ein Praktisches Studiensemester. Studierenden, die einen Bachelorabschluss mit 210 ECTS-Punkten erworben haben und bereits während des Bachelorstudiengangs ein Praktisches Studiensemester absolviert haben, kann das Praktische Studiensemester erlassen werden.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen werden durch die Zulassungssatzung geregelt.

1.2 Praktisches Studiensemester

(1) Bis zum Ende des ersten Semesters muss ein Praktikum mit einschlägigem Schwerpunkt bei einer Kommune, einer anderen Gebietskörperschaft oder einem entsprechenden Fachplanungsbüro von mindestens 90 Tagen Dauer absolviert werden. Die Bewilligung der Praxisstelle erfolgt auf Antrag durch den Praxisbeauftragten des Studiengangs.

(2) Zusätzlich zum Praktikumsaufenthalt muss am praxisbegleitenden Seminar teilgenommen und ein Erfahrungsbericht erstellt werden.

(3) Weitere Details sind in der Modulbeschreibung geregelt.

1.3 Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen sind studienbegleitend gemäß den tabellarischen Übersichten in Abschnitt 2 zu erbringen.

(2) Die Studierenden wählen vor Beginn der Vorlesungszeit die Module aus dem Wissenschaftlichen Kontext und die Wahlpflichtmodule für das jeweilige Semester.

(3) Auf Antrag kann aus den Angeboten der kooperierenden Studiengänge (IMLA, Master Stadtplanung der HfT Stuttgart) für maximal 1 Projektmodul und ein weiteres Wahlpflichtmodul gewählt werden. Die Wahl muss durch den Studiendekan anerkannt werden. Dabei werden die Modulinhalte, die Anzahl der Credits und das Qualifikationsniveau geprüft und bewertet.

(4) Die Wahlpflichtmodule werden in der Regel jährlich angeboten. Näheres erläutert das Modulhandbuch. In Ergänzung zu I § 2 Abs. 4 Allgemeiner Teil kann die Studiengangleitung in Einvernehmen mit dem Dekan in begründeten Fällen auch ein Modul anbieten, für das sich weniger als 5 Studierende angemeldet haben.

1.4 Studienschwerpunkt

(1) Jeder Studierende wählt zu Beginn des Studiums einen der drei Studienschwerpunkte Landschaftsarchitektur, Landschaftsplanung oder Stadtplanung, der in der Regel der fachlichen Qualifikation des vorangegangenen Bachelorabschlusses entspricht. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(2) Für den Studienschwerpunkt sind neben den beiden gesetzten Pflichtfächern der jeweiligen Fachrichtung zweimal Zwei Module aus dem Angebot des Wissenschaftlichen Kontexts zu wählen. Zwei

weitere Module sind aus dem Wahlpflichtkatalog, der sich aus Modulen der Bachelorstudiengänge der Fakultät und aus Modulen des Masterstudiengangs International Master of Landscape Architecture - IMLA zusammensetzt, zu wählen. Dabei ist darauf zu achten, dass diese beiden Module so zu belegen sind, dass sie nicht der fachlichen Qualifikation des vorangegangenen Bachelorabschlusses entsprechen. Die Modulprüfungen sind der dortigen SPO zu entnehmen.

1.5 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit besteht aus einer schriftlichen/zeichnerischen Abschlussarbeit, die mit wissenschaftlichen Methoden bearbeitet wird, und aus einem hochschulöffentlichen Kolloquium.

(2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der Studierenden über den Prüfungsausschuss zu Beginn des vierten Semesters. Dem Antrag auf Ausgabe wird nur stattgegeben, wenn keine Modulprüfungen aus dem ersten sowie nicht mehr als jeweils eine Modulprüfung aus dem zweiten und dritten Studiensemester ausstehen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Ausgabe legt der Prüfungsausschuss einheitliche Termine fest. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(3) Die zu bearbeitenden Themen ergeben sich aus aktuellen Problemstellungen der nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung und werden in der Regel in Kooperation mit Kommunen, Gebietskörperschaften oder Planungsbüros durchgeführt. Die Bearbeitung durch eine interdisziplinäre Gruppe wird angestrebt.

(4) Die Studiengangleitung bietet Themen zur Bearbeitung an. Die Studierenden können zusätzlich eigene Themenwünsche äußern, die bis zum Ende des dritten Semesters eingereicht werden müssen. Über die Annahme der Themen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern, in der Regel zwei Professoren, bewertet. Mindestens ein Prüfer muss Mitglied der Fakultät LUS sein und regelmäßig Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung durchführen.

(6) Die Termine für die Abgabe der schriftlichen Ausarbeitungen und die mündliche Präsentation werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und mit der Ausgabe des Themas den Studierenden über das Online-Prüfungsverwaltungssystem FlexNow bekannt geben. Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Studiengangverwaltung in zwei gebundenen Exemplaren sowie auf Datenträger abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Wird die Masterarbeit mit 'nicht ausreichend' bewertet, muss der Studierende den Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas fristgerecht vor Beginn der nächsten Bearbeitungsperiode für die Masterarbeit stellen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

(8) Weitere Details bezüglich Antragsverfahren, Bewertungskriterien und Abgabeformaten sind in dem Dokument 'Hinweise zur Masterarbeit' aufgeführt.

1.6 Notengewichtung

Die Notengewichtung ist in Abschnitt 3 geregelt.

1.7 Unterrichtssprache

Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch. Die Unterrichtssprache für einzelne Lehrveranstaltungen wird den Studierenden zu Beginn des Vorlesungsbetriebs mitgeteilt und im Modulhandbuch aufgeführt. Vorlesungen, die immer auf Englisch abgehalten werden, sind mit E gekennzeichnet. Die Prüfung erfolgt in der jeweiligen Unterrichtssprache.

Legende

CR = Credits
D/E = Veranstaltung kann auch in Englisch stattfinden
E = Veranstaltungen finden in englischer Sprache statt
GM = Gewichtung für Modulnote
K = Klausur
Mo = Monate
MP = Modulprüfung
NG = Notengewichtung für die Gesamtnote
PV = Prüfungsvorleistung
R = Referat/Präsentation
S = schriftliche / zeichnerische Arbeit
S+R = schriftlich/zeichnerische Arbeit mit Präsentation
StA = Studienarbeit
SWS = Semesterwochenstunde

2. Module und Modulprüfungen

Tabelle 1

Module	Gesamt		(1. Sem.)		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		Modulprüfungen			Bemerkungen
	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	PV	MP	GM	
												Art/Dauer		
I. 1. Studienpraxis / Begleitseminar	30	3	30	3							X	S/90 Tage		
II. 1. Projekt Nachhaltige Raumentwicklung	10	5			10	5						StA 12		
II. 2. Wissenschaftlicher Kontext 1	5	4			5	4						StA 12		
II. 3. Wissenschaftlicher Kontext 2	5	4			5	4						StA 12		
II. 4. Fachspezifisches Pflichtmodul 1	5	4			5	4						StA 12		
II. 5. Wahlpflichtmodul 1	5	4			5	4						*)		*)entsprechend der SPO der BA- Studiengänge FLUS bzw. IMLA
III.1. Projekt Entwicklungs- planung	10	5					10	5				StA 12		
III.2. Wissenschaftlicher Kontext 3	5	4					5	4				StA 12		
III.3. Wissenschaftlicher Kontext 4	5	4					5	4				StA 12		
III.4. Fachspezifisches Pflichtmodul 2	5	4					5	4				StA 12		
III.5. Wahlpflichtmodul 2	5	4					5	4				*)		*)entsprechend der SPO der BA- Studiengänge FLUS bzw. IMLA
IV.1. Projekt Innenentwicklung	10	5							10	5		StA 12		
IV.2. Masterarbeit	20								20			MA		
gesamt	120	50	30	3	30	21	30	21	30	5				

Tabelle 2

Fachspezifisches Pflichtmodul 1	Fachspezifisches Pflichtmodul 2
LA: Aufgaben zur nachhaltigen Entwicklung der Stadtlandschaft	LA: Nachhaltiges Design und Gestalten in der LA
LP: Artenschutz und Stadtplanung	LP: Kulturlandschaften
SP: Nachhaltige Regionalplanung	SP: Nachhaltige Raumentwicklung

Tabelle 3

Wissenschaftlicher Kontext 1 und 2 (2 aus 4 zu wählen)	Wissenschaftlicher Kontext 3 und 4 (2 aus 4 zu wählen)
Planning and Design Methods 1	Planning and Design Methods 2
Nachhaltige Wirtschaftswissenschaften	Sozialwissenschaften
Mobilität	Recht
Information Technologies in Planning and Design 1	Information Technologies in Planning and Design 2

Tabelle 4

Wahlpflichtmodul 1 (1 wählen)	Wahlpflichtmodul 2 (1 wählen)
LA: 2.2.1 Morphologie der Landschaftsarchitektur	LA: 1. 1 Bau- und Gartengeschichte
LA: 2. 6 Internationale Projekte	LA: 2. 1 Methoden und Grundlagen des Entwerfens
LA: 4.2 Vegetationsplanung 2	LA: 2.3 Typologie der Freiraumplanung
LA: 4.8 Vegetationsplanung und Vegetationstechnik II	LA: 2.7 Seminar Landschaftsarchitektur
LA: 5.4 Präsentation I	LA: 4.7 Freiflächenmanagement
LP: 1.4.1 Grünordnungsplan und Umweltbericht	LP: 1.3 Eingriffsregelung und Ökokonto
LP: 4.4 Pflanzenverwendung und Ingenieurbiologie	LP: 3.1.4 Landschafts- und Stadtökologie
SP: 6.5.1 Ökologische Siedlungsplanung	SP: Spatial Planning in Europe (English)
SP: 6.5.4 Stadterneuerung, Stadtumbau	SP: 1.6.1 Informelle Planung mit Vorschlägen für baurechtliche Festsetzungen
IMLA: Planning and Projectmanagement 1	IMLA: Planning and Projectmanagement 2
	IMLA: International Planning and Design

3. Notengewichtung

Übersicht / Module	CR	Notengewichtung
I.1. Studienpraxis	30	-
II.1. Nachhaltige Raumentwicklung	10	10
II.2. Wissenschaftlicher Kontext 1	5	5
II.3. Wissenschaftlicher Kontext 2	5	5
II.4. Fachspezifisches Pflichtmodul 1	5	5
II.5. Wahlpflichtmodul 1	5	5
III.1. Entwicklungsplanung	10	10
III.2. Wissenschaftlicher Kontext 3	5	5
III.3. Wissenschaftlicher Kontext 4	5	5
III.4. Fachspezifisches Pflichtmodul 2	5	5
III.5. Wahlpflichtmodul 2	5	5
IV.1. Innenentwicklung	10	10
IV.2. Masterarbeit	20	30
Gesamt	120	100

4. Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. Juli 2014 in Kraft.

Nürtingen, den 22. April 2014

Prof. Dr. Cornelia Niederdrenk-Felgner
Prorektorin Studium und Lehre